

Krankmeldung: krankmeldung@ph-ooe.at
Gesundmeldung: gesundmeldung@ph-ooe.at

Krankmeldungen werden immer mit einem offenen Ende-Datum im SAP erfasst. Erst nach Wiederaufnahme der Arbeitstätigkeit kann der Krankenstand abgegrenzt werden.

Die **ärztliche Krankmeldung** (wenn die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Arbeitstage dauert) ist an die Personalabteilung zu übermitteln!
Lehrlinge ab dem ersten Tag!

Ein vom jeweils behandelnden Arzt festgestellter Krankenstand bleibt solange aufrecht, wie Arbeitsunfähigkeit gegeben ist und sich jemand nachweislich in ärztlicher Behandlung befindet. Grundsätzlich ist der behandelnde Arzt dann auch für die Gesundmeldung bei der Krankenversicherung zuständig. Es ist aber auch möglich, sich selbst (während oder nach ärztlicher Behandlung) gesund zu melden.

- Vor dem voraussichtlichen Ende:
Endet Ihre Arbeitsunfähigkeit vor dem ärztlich bestätigten Ende, genügt eine formlose schriftliche oder telefonische Meldung an Ihre zuständige Landesstelle. Eine (zusätzliche) ärztliche Bestätigung ist in diesem Falle nicht notwendig.
- Am angenommenen Tag:
Endet Ihr Krankenstand genau an dem von Ihrem behandelnden Arzt angenommenen Tag, ist keine weitere Meldung erforderlich.
- Verlängerung des Krankenstandes:
Sind Sie länger arbeitsunfähig als Ihr Arzt angenommen hat, müssen Sie sich eine neue Arbeitsunfähigkeitsmeldung von Ihrem behandelnden Arzt ausstellen lassen, die ebenfalls unverzüglich an Ihre zuständige Landesstelle zu senden ist

Pflegeurlaub: pflegeurlaub@ph-ooe.at :

Eine Pflegefreistellung kann beantragt werden,

- wenn ein im gemeinsamen Haushalt lebender naher Angehöriger erkrankt oder verunglückt
- oder wegen der notwendigen Betreuung eines Kindes bei Ausfall der Pflegeperson.

Die Pflegefreistellung darf im Kalenderjahr das Ausmaß einer Woche nicht überschreiten.

Wenn die o.a. Pflegefreistellung verbraucht ist und wegen der notwendigen Pflege eines Kindes im gemeinsamen Haushalt erneut ein Bedarf entsteht, so kann, wenn das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, erneut eine Woche Pflegefreistellung beantragt werden. Diese Pflegefreistellung kann auch tageweise oder stundenweise in Anspruch genommen werden.